

# **BStGer RR.2024.77 vom 7. Oktober 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2024.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.77)

FR: TPF RR.2024.77 du 7 octobre 2024

IT: TPF RR.2024.77 del 7 ottobre 2024

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe an Frankreich; Beschwerde gegen Hausdurchsuchung; aufschiebende Wirkung (Art. 80l IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Frankreich sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZP II EueR; SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 28. Oktober 1996 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik zur Ergänzung des EUeR (SR 0.351.934.92) zu beachten. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, kann zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden (Art. 80e Abs. 1 und Art. 80k IRSG). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können gemäss Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG

selbstständig an- gefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswer- ten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von Personen, die

- 6 -

am ausländischen Prozess beteiligt sind, einen unmittelbaren und nicht wie- der gutzumachenden Nachteil bewirken.

Die Rechtsmittelordnung von Art. 80e IRSG gilt abschliessend für alle An- ordnungen der ausführenden Behörden in Rechtshilfeverfahren.

## **E. 2.2**

Nach Art. 25a Abs. 1 VwVG kann derjenige, der ein schutzwürdiges Inte- resse hat, von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berüh- ren, verlangen, dass sie widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft (lit. a), die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt (lit. b) und die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt (lit. c). Die Behörde ent- scheidet durch Verfügung (Art. 25a Abs. 2 VwVG). Kann der Rechtsschutz zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer Verfügung gewährt werden, steht Art. 25a VwVG nicht zur Verfügung (HÄNER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, N. 32 zu Art. 25a VwVG). Insofern ist der Anspruch auf Erlass einer Verfü- gung über Realakte subsidiär (BGE 140 II 316 E. 3.1; 136 V 156 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 2C\_601/2016 vom 15. Juni 2018 E. 6.2). Das Gesuch um Erlass einer Verfügung über einen Realakt ist an keine Frist gebunden und ist an jene Behörde zu richten, die für die Handlung selber zuständig ist (HÄNER, a.a.O., N. 48 zu Art. 25a VwVG; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentli- ches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, N. 433).

### **E. 2.3.1**

Das BJ beantragt ein Nichteintreten auf die Beschwerde, da es sich weder beim Hausdurchsuchungsbefehl noch bei der mündlich erfolgten Ablehnung des Siegelungsantrags durch die Bundesanwaltschaft um ein gültiges An- fechtungsobjekt handle. Die Bundesanwaltschaft begründet ihren Antrag auf Nichteintreten damit, dass weder die beanstandete gewaltsame Türöffnung, die Art der Festnahme, die Ablehnung des Siegelungsgesuch noch das Ver- halten der ersuchenden Behörde von Art. 80e IRSG erfasst würden.

### **E. 2.3.2**

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder den Hausdurchsuchungsbefehl noch die Zwischenverfügung betreffend die Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter anfecht. Der Beschwerdefüh- rer beantragt vielmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unverhält- nismässigkeit der Gewaltanwendung und des Waffengebrauchs sowie des Türaufbruchs durch die Polizeibeamten anlässlich der Hausdurchsuchung vom 10. Juli 2024 (Anträge 1 und 2) sowie die Feststellung der Unrechtmäs- sigkeit der während der Hausdurchsuchung von der anwesenden französi- schen Amtsträgerin angefertigten Fotos des Familiendomizils sowie der von

- 7 -

ihr vorgenommenen Durchsicht von familienbezogenen Inhalten auf dem Laptop der Ehefrau des Beschwerdeführers (Antrag 3). Wie oben dargelegt, ist ein Gesuch um

Feststellung der Widerrechtlichkeit von Handlungen bei der Behörde, welche für die Handlungen zuständig ist, zu stellen (supra E. 2.2). Auf die Anträge 1, 2 und 3 ist daher mangels Zuständigkeit der Beschwerdekammer nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer ist es unbenommen, bei der zuständigen Behörde ein entsprechendes Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung zu stellen.

### **E. 2.3.3**

Auf die Beschwerde ist sodann auch nicht einzutreten, soweit sich der Beschwerdeführer damit gegen die Siegelungsverweigerung durch die Bundesanwaltschaft wendet. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist die Ablehnung eines Siegelungsgesuchs durch die ersuchende Behörde nicht selbständig anfechtbar im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG, sondern nur zusammen mit der Schlussverfügung (BGE 138 IV 40 E. 2.3.1; 127 II 151 E. 4 d/bb; 126 II 495 E. 5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2022.32 vom 14. April 2022 E. 2.2.1; RR.2015.242 vom 17. Februar 2016 E. 3.7; RR.2015.70 vom 20. April 2015; RR.2014.280 vom 15. Januar 2015 E. 2.2; RR.2014.264 vom 14. Oktober 2014; RR.2013.159 vom 18. Juni 2013). Dem Beschwerdeführer droht durch die Ablehnung des Siegelungsgesuchs denn auch kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, zumal sich die an der Hausdurchsuchung anwesenden französischen Untersuchungsbeamtinnen durch Unterzeichnung der Garantierklärungen verpflichtet haben, von allfälligen Informationen, von denen sie im Rahmen der Ermittlungstätigkeit in der Schweiz Kenntnis erhalten haben, keinen Gebrauch zu machen bis diese Informationen aufgrund eines vollstreckbaren schweizerischen Entscheids an die französischen Behörden übermittelt worden sind (Verfahrensakten, Rubrik 4). Mithin dürfen die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. Juli 2024 sichergestellten Dokumente und Datenträger bzw. die Informationen daraus vom ersuchenden Staat erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Schlussverfügung und erst nachdem der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, sich gegen die Beschlagnahme und die Übermittlung der Dokumente bzw. Daten zur Wehr zu setzen, verwendet werden. Damit ist den Rechten des Beschwerdeführers Genüge getan (BGE 127 II 151 E. 4c/bb; 126 II 495 E. 4).

### **E. 3**

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

- 8 -

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (RP.2024.19, act. 1).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG), und bestellt dieser einen Anwalt, wenn das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

### **E. 4.3**

Vorliegend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ohne Überprüfung seiner finanziellen Situation abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.